



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten
Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82349
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 2061-1/03

Wien, 24. Oktober 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Tiermaterialien-Gesetz erlassen
und das Fleischuntersuchungsgesetz
und das Tiergesundheitsgesetz (TGG)
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 30.511/38-IV/12/03

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Zu dem mit Schreiben vom 10. September 2003 übermittelten Entwurf eines Bundes-
gesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt
Stellung genommen:

Zu Artikel I (Tiermaterialengesetz)

Allgemeines:

Zu bemerken ist, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf viele Aufgaben beinhaltet (z. B. Erteilung einer Betriebszulassung, Kontrollen), die von verschiedenen Behörden (Veterinärbehörden, Behörden nach AWG) zu vollziehen sind. Eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Aufgabe zu den verschiedenen Behörden geht aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht hervor, sodass eine diesbezügliche Klarstellung und Überarbeitung erforderlich erscheint. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Durchführung von veterinärrechtlichen Kontrollen oder der Entzug einer Betriebszulassung durch die Anlagengenehmigungsbehörde nicht als sinnvoll und zielführend betrachtet wird.

Zu § 3 Abs. 2:

Hier wird festgeschrieben, dass eine (eigene) Betriebszulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nicht erforderlich ist, wenn die Zulassung im Rahmen von anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Diese Bestimmung erscheint zu ungenau. Es ist nicht erkennbar, bei welchen anderen Bestimmungen dies der Fall sein könnte. Darüber hinaus würde diese Bestimmung teilweise erst dann zum Tragen kommen, wenn in den entsprechenden Materiengesetzen eine solche Betriebszulassung normiert wird.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, ob die gesamte „Betreuung“ eines Betriebes mit tierischen Nebenprodukten und Materialien (u. a. Zulassung, Kontrollen und Entzug der Zulassung), somit der gesamte Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sowie des Tiermaterialengesetzes, den jeweiligen Zulassungsbehörden zu übertragen ist oder ob nur die Zulassung allein in die Zuständigkeit von „anderen Zulassungsbehörden“ im Sinne des § 3 Abs. 2 fällt.

Zu § 3 Abs. 3:

Es sollte klar gestellt werden, ob unter „Zulassungsbehörde“ auch die einzelnen Behörden der Materiengesetze entsprechend Abs. 2 zu verstehen sind oder nur die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1.

Zu § 4 Abs. 1 Z 1:

Bei den Kontrollen ist u. a. auf die Betriebszulassung und deren Bedingungen und Auflagen zu achten. Es stellt sich dabei die Frage, ob es sich dabei um die Bedingungen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 handelt, oder um weitere Auflagen und Bedingungen, die im Zulassungsbescheid angeordnet werden. Sollte es sich um weitere Auflagen und Bedingungen handeln, sollte im Tiermaterialien-gesetz die gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit zur Vorschreibung dieser Auflagen und Bedingungen im Zuge der Zulassung festgelegt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Z 2 bis 5.

Zu § 4 Abs. 4:

Diesbezüglich ist klarzustellen, von wem und in welchem Verfahren die amtliche Betriebsnummer zu erteilen ist.

Zu § 5:

Die Konstruktion einer antragsbedürftigen Beauftragung für den Fall, dass mit dem vorhandenen Kontrollpersonal nicht das Auslangen gefunden werden kann, erscheint ungewöhnlich. Es stellt sich die Frage, wie Behörden vorgehen können, wenn kein entsprechender Antrag gestellt wird. Es wird daher angeregt, die Beauftragung in Bescheidform unabhängig von einem Antrag festzuschreiben.

Es sollte weiters klar gestellt werden, dass die Beauftragung unabhängig von der Zulassungsbehörde durch den Landeshauptmann zu erfolgen hat. Da z. B. in einem Genehmigungsverfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz der Landeshauptmann

Genehmigungsbehörde (und somit Zulassungsbehörde) ist, könnte sich die Frage stellen, ob in diesem Fall die Zulassungsbehörde auch die Beauftragung zu erlassen hat.

Zu § 6 Abs. 3:

Es erscheint nicht praktikabel, dass jede schriftliche Vereinbarung unmittelbar dem Landeshauptmann zu übermitteln ist. Sinnvoller wäre es, dass diese Vereinbarungen jeweils bei den betroffenen Betrieben aufzubewahren sind, wo sie im Zuge der Kontrollen überprüft werden können.

Zu Artikel II (Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes)

Die gegenständlichen Z 1 bis 6 bieten keinen Anlass zu Bemerkungen. Zur vollständigen Anpassung des Fleischuntersuchungsgesetzes an die EU-rechtlichen Vorgaben sollten noch folgende Bestimmungen geändert werden:

§ 24 Abs. 1 Z 4:

Diese Bestimmung sollte zur Ermöglichung des auch von der EU vorgegebenen Rodding bei Rindern wie folgt geändert werden:

„4. die Herausnahme der Bauch-, Brust- und Beckeneingeweide; Herz und Lunge mit Luftröhre haben im natürlichen Zusammenhang zu bleiben, bei Schweinen auch mit dem Kehlkopf, Schlund und der Zunge; die Nieren sind aus der Bindegewebskapsel zu lösen, bei Kälbern ist die Niere durch einen Schnitt in die Bindegewebskapsel sichtbar zu machen;“

§ 24 Abs. 1 Z 8:

Zur Anpassung an die Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 999/2001 sollte diese Bestimmung lauten wie folgt:

„8. Entfernen der Ohrenausschnitte (innerer knorpeliger Teil der äußeren Gehörgänge) und bei Schweinen und Einhufern Entfernen der Augen.“

§ 35 Abs. 5:

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, da nach den Importvorschriften der EU nur mehr oval zu stempeln ist.

§ 45 Abs. 3:

Dieser Bestimmung sollte folgender Satz angefügt werden: „In diesem Fall muss aus den Eintragungen eindeutig hervorgehen, welches Fleischuntersuchungsorgan für die einzelnen Beurteilungen verantwortlich ist.“

Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich aus den Erfahrungen des Veterinär-amtes der Stadt Wien bei diesbezüglichen Überprüfungen, da die Kontrollorgane der EU diese Differenzierung verlangen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Norbert Hörmayer

Dr. Peter Krasa
Senatsrat